

Gründe:

Der [REDACTED] Betroffene ist von Beruf [REDACTED]. Er gab in der Hauptverhandlung sein monatliches Einkommen als geregelt an. Seine Fahrerlaubnis besitzt der Betroffene seit 1993.

Ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Auszugs aus dem Verkehrszentralregister vom 13.08.13 ist der Betroffene schon mehrmals verkehrsordnungswidrigkeitenrechtlich negativ aufgefallen, im einzelnen wie folgt:

1. Der Polizeipräsident in Berlin zog ihn durch seine seit dem 14.09.10 rechtskräftige Entscheidung vom 25.08.10 wegen einer am 03.08.10 begangenen unerlaubten Benutzung eines Mobiltelefones mit einer Geldbuße von 40,00 € zur Verantwortung.
2. Die selbe Bußgeldbehörde setzte gegen den Betroffenen mit ihrer seit dem 30.12.10 rechtskräftigen Entscheidung vom 09.12.10 eine Geldbuße in Höhe von 85,00 € fest, weil der Betroffene am 01.11.10 abgebogen war, ohne ein in gleicher Richtung fahrendes Fahrzeug zuvor durchfahren zu lassen. Es war zum Unfall gekommen.
3. Erneut musste der Polizeipräsident in Berlin gegen den Betroffenen durch eine seit dem 31.07.12 rechtskräftige Entscheidung vom 09.07.12 eine Geldbuße von 70,00 € festsetzen, weil sich der Betroffene am 10.05.12 wiederum einer unzulässigen Benutzung eines Mobiltelefones beim Fahren schuldig gemacht hatte.

Am Montag, dem 4. März 2013, befuhr der Betroffene gegen 16.55 Uhr mit dem Pkw Jaguar [REDACTED] in Berlin-Kreuzberg die Adalbertstraße, um nach links in die Oranienstraße abzubiegen und auf dieser seine Fahrt in östlicher Richtung fortzusetzen. Infolge von Fahrlässigkeit beachtete er nicht das für ihn geltende rote Ampellicht, was von zwei Polizeibeamten beobachtet worden ist.

In dem angefochtenen Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen zur Last gelegt worden, sich eines sog. Qualifizierten Rotlichtverstoßes schuldig gemacht zu haben. Der Betroffene wollte einen „einfachen“ Rotlichtverstoß zwar nicht grundsätzlich in Abrede stellen, wehrte sich allerdings gegen den erweiterten Vorwurf im angefochtenen Bußgeldbescheid.

Der Zeuge und Polizeibeamte POM [REDACTED] gab im Rahmen seiner Einvernahme in der Hauptverhandlung eine jämmerliche Figur ab. Er musste zunächst einräumen, dass er sich entgegen seiner sich aus der PDV 350 dienstlichen Pflicht nicht auf seine Einnahme vor Gericht in irgend einer geeigneten Weise vorbereitet hat. Der Zeuge hatte sich noch nicht einmal vor dem Termin seine eigene Gegenäußerung vom 12. Juli 2013 (Blatt 43 d. A.) nochmals vor Augen geführt, um für das Gericht ein nützlicher Zeuge sein zu können, d. h. ein Zeuge, der auch eine konkrete Erinnerung an den Vorfalstag hat oder der zumindest dem Gericht mitzuteilen vermag, mit welchen dienstlichen Pflichten er am Vorfalstage betraut gewesen ist.

Man fragt sich, welches Ahndungsinteresse ein solcher Polizeibeamter eigentlich hat, wenn er einen beobachteten Verstoß gegen die StVO zur Anzeige bringt.

Obgleich nach dem Inhalt der erwähnten Gegenäußerung davon auszugehen war, dass sich der Polizeibeamte wenigstens am 12. Juli 2013 (wenn schon nicht in der Hauptverhandlung) an den konkreten Fall zu erinnern vermochte, räumte der Zeuge [REDACTED] in der Hauptverhandlung ein, die Gegenäußerung habe er lediglich „auf der Basis der ihm am 12.07.13 vorliegenden Akte“ z u Papier gebracht.

Dennoch konnte der Zeuge nicht erläutern, warum er in der Gegenäußerung ausgeführt hatte, die LZA für den Querverkehr auf der Oranienstraße habe sowohl für Fußgänger - als auch den Fahrzeugverkehr grünes Licht abgestrahlt, als der Betroffene „mit seinem Fahrzeug die Haltlinie und somit den Beginn des Kreuzungsbereich erreichte, während er auf der Rückseite der sog. BOWi-Anzeige ausgeführt hatte, das Fahrzeug des Betroffenen habe „bei Rotlicht vor der Haltlinie gestanden“. Dem Zeugen war noch nicht einmal bewusst, dass seine Formulierung „erreichte“ klipp und klar darauf hindeutet, dass das Fahrzeug des Betroffenen im fließenden Verkehr auf die Kreuzung zugefahren sei – und gerade nicht bei rotem Ampellicht vor der Haltlinie gestanden hat. Die weiteren Ausführungen des Zeugen zu der Frage, wie der qualifizierte Rotlichtverstoß ermittelt worden sei, waren ebenfalls mehr als dürftig; das Gericht hielt es für sehr unwahrscheinlich, dass der Zeuge tatsächlich schon bei Aufleuchten des roten Ampellichtes mit dem Zählen („21, 22“) begonnen habe, obgleich zu diesem Zeitpunkt das – wohl doch in Bewegung befindliche – Fahrzeug des Betroffenen noch gar nicht zu sehen war.

Zudem – aber das nur nebenbei – ist der Zeuge noch nicht einmal in der Lage, die Schweiz von Österreich zu unterscheiden; denn er gab in der BOWi-Anzeige an, der Betroffene sei in Graz („Schweiz“) geboren worden, während jedes Schülkind weiß, dass Graz in Österreich liegt, und dass dies auch so aus dem von dem Betroffenen am Vorfalstage vorgelegten Führerschein hervorging.

Vielleicht wäre es wohl besser, wenn Polizeibeamte wie der Zeuge POM [REDACTED] gänzlich die Finger von der Erstattung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ließen, weil deren Bekundungen in einer Hauptverhandlung eine Verurteilung eines Betroffenen kaum zulassen.

Im vorliegenden Falle ist der Betroffene dennoch zumindest wegen eines (einfachen) Rotlichtverstoßes zur Verantwortung gezogen worden, weil der Betroffene am Vorfalstage nämlich den Rotlichtverstoß selbst eingeräumt hat. Er sagte nämlich – und dies ist von dem Zeugen [REDACTED] auch aufgeschrieben worden – „ja, ich bin gedankenlos gewesen und daher noch bei Rot übergefahren, Entschuldigung!“

Letztlich hat der Betroffene, wie oben bereits erwähnt, einen einfachen Rotlichtverstoß auch nicht in Abrede gestellt.

Das Gericht zog den Betroffenen nach § 24 StVG mit einer Geldbuße von 150,00 € zur Verantwortung, wobei die eingangs näher dargelegten verkehrsordnungswidrigkeitenrechtlichen Vorbelastungen bei der Bemessung der Geldbuße zu seinen Ungunsten zu berücksichtigen waren.

Ein Fahrverbot kam demgegenüber aus den dargelegten Gründen nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 46 Abs. 1 OwiG, 464, 465 StPO.


Richter am Amtsgericht 